

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND VULNERABLEN PERSONEN

REFERENZTEXT

DER GESELLSCHAFT DER HELFERINNEN DER SEELEN IM FEGFEUER

1- IN UNSERER TRADITION:

„Wir entscheiden uns hauptsächlich für jene Menschen, die man vergisst, die in ihrer Menschenwürde verletzt sind und die die Verkündigung der Frohen Botschaft am dringendsten brauchen.“ (Konstitutionen Nr. 29)

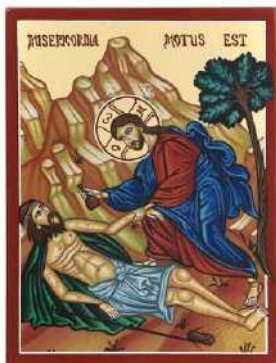
„Durch sein Kommen in unsere Welt bringt er die Frohe Botschaft, dass Gott mit uns ist, um die Menschen zu retten, ihnen ihre Würde wiederzuschicken und ihnen zu ermöglichen, die Gotteskindschaft in Fülle zu erlangen.“ (Konstitutionen Nr. 16)

- Unsere gemeinsame Berufung bringt uns in unseren verschiedenen seelsorgerischen, sozialen und beruflichen Aufgaben sowie in der spirituellen Begleitung in Kontakt mit vulnerablen Menschen.
- Unsere Tradition gemahnt uns zum respektvollen Umgang mit diesen Menschen, ohne sie beherrschen oder beeinflussen zu wollen: Unser Bestreben ist, mit ihnen gemeinsam auf den Heiligen Geist zu hören, für ihre Entfaltung zu arbeiten und dem Werk der Befreiung zu dienen, das Christus in ihnen vollbringt.
- Wir vergessen dabei nicht, dass wir selbst oder unsere Schwestern in verschiedenen Phasen unseres Ordenslebens verletzlich sein können: Ausbildung, Veränderungen, Prüfungen, Krankheit oder Alter.
- Der Schutz von Menschen in Situationen, die sie verletzlich machen, betrifft uns und wir sind aufgerufen, auf alle Formen von Gewalt zu achten, die wir – oder andere – ausüben oder die uns gegenüber ausgeübt werden könnten.
- Diese Wachsamkeit galt bereits zu Beginn unseres Instituts, wie die „Vorsichtsregeln“ für diejenigen bezeugen, die den Armen Krankenbesuche abstatteten (Durchführung von Besuchen zu zweit, systematische Dokumentation der Besuche, sofortiges Rückzugsrecht bei Schwierigkeiten).
- Die aktuellen Umstände in unseren Gesellschaften und in der Kirche veranlassen uns, unser Engagement und die konkrete Art und Weise, wie wir die Schwächsten schützen, zu aktualisieren. Wir müssen uns entschieden an diesem gerechten Kampf beteiligen, darauf achten, wie wir selbst Beziehungen pflegen, uns trauen, schwerwiegende Vorfälle, die wir beobachten, anzuzeigen, und eine Präventionsstrategie zur Vermeidung aller Formen von Missbrauch umzusetzen.

2. UNSER EINSATZ HAT SEINE WURZELN IM EVANGELIUM:

„Wir betrachten, wie Jesus Christus menschlich und frei einem jedem begegnet“. (Konstitutionen Nr. 44)

Christus selbst zeigt uns in dieser Betrachtung das richtige Verhalten, das wir gegenüber den Schwächsten zeigen möchten:



Wie der barmherzige Samariter geht er auf die zu, die verletzt sind:

- Er interessiert sich für die, die niemanden interessieren, und gewährt ihnen einen besonderen Platz in seinem Herzen.
- Er tut im Rahmen seiner Möglichkeiten für sie, was nötig ist.
- Er bemächtigt sich nicht des Menschen, den er rettet, und verlangt keine Gegenleistung.
- Er handelt nicht allein und zieht notwendige Mithelfer in Betracht.



Er ist derjenige, der die Lage der einfachen Menschen, der Verachteten und der Gewalt- und Missbrauchsopfer vollends teilen wollte.



Bei ihm verbindet sich die Barmherzigkeit untrennbar mit Gerechtigkeit und Wahrheit...Er scheute sich nicht, die Pharisäer, Hohepriester und Machthaber anzuprangern, wenn sie religiöse Regeln, ihr Ansehen, ihre gesellschaftliche Stellung über das Leben der kleinen Leute stellten.

3- WIR STÜTZEN UNS AUF DAS RECHT DER KIRCHE UND DER STAATEN, IN DENEN WIR LEBEN:

„Selbst in Leid und Prüfung wollen wir in Treue auf die Anrufe der Welt antworten, in Einheit mit dem christlichen Volk und seinen Hirten". (Konstitutionen Nr. 32)

"Wir gehören menschlichen Gemeinschaften an, deren Freuden, Hoffnungen und Sorgen wir teilen, was die Kenntnis der Kultur, der Sprache und der Situation des Landes voraussetzt". (Konstitutionen Nr. 23)

DAS KIRCHENRECHT:

Die Kirche, der wir angehören, stellt entsetzt fest, dass Männer, Frauen und Kinder Opfer von Priestern, Ordensleuten und Laien im kirchlichen Auftrag geworden sind ... Um diese Geißel besser bekämpfen zu können, erstellt sie Rechtstexte und apostolische Briefe, die uns als Orientierung dienen:

- Das Kirchenrecht (1983)
- Das Motu Proprio „Wie eine liebende Mutter“ (2016)
- Das „Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes“ (2018)
- Das Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ von 2019 und seine Aktualisierung von März 2023
- Die Regeln der nationalen Bischofskonferenzen und der lokalen Konferenzen der höheren Oberinnen (vgl. länderspezifische Anhänge)

NATIONALE GESETZE UND VÖLKERRECHT:

Wir möchten außerdem die internationalen Übereinkommen und bürgerlichen Gesetze zum Schutz von Kindern und vulnerablen Personen kennen, die in unserem jeweiligen Kontext gelten (siehe jeweilige Anhänge). Es ist für uns sehr wichtig, nicht zu versuchen, diese Regeln zu umgehen, auch nicht um das Ansehen der Katholischen Kirche zu schützen:

- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die wir auch in den Ländern, die sie nicht ratifiziert haben, einhalten wollen
- Afrikanische Kinderrechtskonvention
- Länderspezifische Gesetze

4- EINIGE HINWEISE ZUM THEMA MISSBRAUCH:

4-1: WAS IST EINE „VULNERABLE PERSON“?

Es gibt offensichtliche Situationen, in denen Menschen verletzlich sind: Kindheit, körperliche oder psychische Erkrankungen, Behinderung, hohes Alter, menschliche Armut (prekäre materielle Lage, geringe oder fehlende Bildung, fehlende soziale oder familiäre Unterstützung ...).

Es gibt andere Lebenslagen, in denen die Verletzlichkeit weniger offensichtlich, aber real ist: Das sind alle Situationen mit sehr „asymmetrischen“ Beziehungen, in denen ein Mensch eine Form von „Autorität“ über einen anderen hat (hierarchische Beziehungen, Hilfs- und Pflegebeziehungen, pädagogische Beziehungen, Begleitbeziehungen).

Wir sind also selbst davon besonders betroffen:

- In unserer Sendung:
 - Weil sie uns mit vulnerablen Menschen in Kontakt bringt (Kinder, Kranke, Migranten, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen usw.).
 - Weil sie uns in die Position der „asymmetrischen“ Begleitung bringt (spirituelle, pädagogische, soziale oder medizinische Begleitung, Glaubensvermittlung).
- In unserem Ordensleben:
 - Wir können gerade deshalb verletzlich sein, weil wir unseren Ausbilderinnen, Begleitern und Begleiterinnen sowie Oberinnen im Glauben vertrauen möchten.
 - Insbesondere in den Phasen der Erstausbildung sowie in einer Beziehung, die von Gehorsam oder Autorität geprägt ist.
- In bestimmten Lebensabschnitten: Krankheit, hohes Alter, Abhängigkeit, aber auch all die kleinen oder großen Prüfungen unseres Lebens, Zeiten der Veränderung, die Entsendung in ein kulturelles Umfeld, das sich sehr von unserem Herkunftsland unterscheidet, können uns verletzlich machen.

4-2 DIE VERSCHIEDENEN FORMEN VON GEWALT:

- Es gibt **verbale und seelische Gewalt**: Beleidigungen, Herabwürdigungen, Ungleichbehandlung, Druckausübung, Demütigungen, Rassismus, Drohungen, Manipulation...
- Es gibt **körperliche und sexuelle Gewalt** (Achtung! Manche Gesten mögen uns selbst nicht als gewalttätig oder sexuell behaftet erscheinen, können aber von anderen als echte Aggressionen empfunden werden.).
- Es gibt auch **viele Formen des „Missbrauchs“**, die Gewalt darstellen: Machtmissbrauch (im Ordensleben heißt das, die in den Konstitutionen festgelegte Macht zu „überschreiten“), Gewissensmissbrauch (d.h. Schwestern zu zwingen, gegen ihr Gewissen zu handeln), spiritueller Missbrauch (d.h. jemand anderem zu sagen, was Gott für ihn oder sie will).

4-3 DIE VERSCHIEDENEN AKTEURE IN EINER GEWALTSITUATION:

Wir können in einer Gewaltsituation folgende Rollen einnehmen:

- Die Urheberin einer solchen Gewaltsituation
- Das „Opfer“ einer Gewaltsituation
- Zeugin einer Gewaltsituation, die unsere professionelle, seelsorgerische und moralische Verantwortung erfordert. Zu beiden letztgenannten Fällen siehe Merkblätter Nr. 3 und 4.

5 PRÄVENTIONSSTRATEGIE

5-1 „PRÄVENTIONSREFERENTINNEN“ DER HELFERINNEN

- Im Team des Generalats und in jeder Einheit wird jeweils eine interne Präventionsreferentin der Helferinnen ernannt.
- Die Referentin des Generalats ist dafür zuständig, die Umsetzung der Strategie zum Schutz vulnerabler Personen des Instituts in den Einheiten zu fördern und sicherzustellen.
- Die lokale Referentin ist dafür zuständig, in Absprache mit der Leitung der Einheit und der Referentin des Generalats für die Verbreitung, das Verständnis und die Anwendung des Referenztexts und damit für die Schulung aller Schwestern in ihrer Einheit zu sorgen.
- In Einheiten mit öffentlichen Einrichtungen und Orten sorgt die lokale Referentin dafür, dass eine Richtlinie zur Missbrauchsprävention erarbeitet und öffentlich ausgehängt wird.
- Die lokale Referentin dient als „Ansprechpartnerin“ für ihre Einheit, an die sich die Leitung der Einheit, ihr Rat und die Schwestern im Bedarfsfall wenden können.

5-2 ANLAUFSTELLEN FÜR HELFERINNEN:

In jeder Einheit: Den Schwestern wird klar und deutlich vermittelt, mit wem sie vertraulich sprechen können, wenn sie Opfer oder Zeugin von Gewalt sind oder werden:

- „Intern“: die Oberin ihrer Gemeinschaft, die Oberin der Einheit, die Generaloberin
- „Extern“: Jede Einheit benennt die „externe Person“, die Schwestern als Anlaufstelle dient, die sich nicht zuerst an eine Mitschwester wenden möchten.

Beispiel: Missbrauchsbeauftragte oder Anlaufstellen, die die örtlichen Ordens- und/oder Bischofskonferenzen in einigen Ländern ernannt haben; Fachkräfte (Psychologen, Juristen, Mediatoren, Ärzte ...), die die Einheiten bereits im Einklang mit dem Recht ihres Landes benannt haben.

Dies ersetzt natürlich nicht die eigenen Gesprächsorte, die mit der beruflichen Tätigkeit oder seelsorgerischen Aufgabe der betroffenen Schwester zusammenhängen.